
BVerwG: Untersagung von Teletextwerbung für Erotikangebote

JMStV §§ 5 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 4, 20 Abs. 4; RStV § 59 Abs. 3; GG Art. 5, 20; VwGO §§ 92 Abs. 3, 133, 173; ZPO § 269 Abs. 3

Beschluss vom 23.7.2014 – 6 B 3.14 (BayVGH, VG München)

Leitsätze der Redaktion

- 1.** Hebt die beklagte Behörde den in der Vorinstanz erfolgreich angefochtenen Verwaltungsakt während des von ihr anhängig gemachten Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde auf, wandelt sich der Streit um die Zulassung der Revision nicht automatisch in einen Streit um die Erledigung der Hauptsache um.
- 2.** Gibt der Kläger keine Erledigungserklärung ab, hat in dieser Fallgestaltung das Bundesverwaltungsgericht nicht (als neuen Gegenstand des Rechtsstreits) über die Erledigung der Hauptsache, sondern über die Zulässigkeit und Begründetheit des ursprünglich anhängig gemachten Revisionszulassungsbegehrens zu entscheiden.
- 3.** Dass eine gegen sie ergangene ungünstige Entscheidung wegen einer inzwischen eingetretenen Erledigung der Hauptsache aufgehoben oder für unwirksam erklärt wird, kann die in der Vorinstanz unterlegene beklagte Behörde (bei verweigerter Erledigungserklärung des Klägers) nur erreichen, wenn die Revision zugelassen und der allein dispositionsbefugte Kläger dadurch gezwungen wird, Folgerungen aus der Erledigung der Hauptsache zu ziehen.
- 4.** Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt nicht nur gegenüber der jugendschutzrechtlichen Maßnahme der Untersagungsverfügung, sondern – schon verfassungsunmittelbar – auch gegenüber der Beanstandung, mit der ein Rechtsverstoß förmlich festgestellt und missbilligt wird.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Dr. Michael Stulz-Herrnstadt, Bird & Bird LLP, Hamburg. Er war Prozessvertreter des Telemedienanbieters vor dem BVerwG und in den Vorinstanzen, vgl. BayVGH, U. v. 19.9.2013 – 7 BV 13.196 und BayVGH MMR 2014, 348 m. Anm. Stulz-Herrnstadt.

Sachverhalt

Die Kl. verbreitet zu Werbezwecken Teletextangebote u.a. aus dem Erotikbereich. Nachdem sich die *Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)* mit den Teletextangeboten der Kl. befasst hatte, stellte die beklagte *Landesmedienanstalt* auf der Grundlage der Beschlüsse der *KJM* durch die streitige Verfügung v. 22.12.2010 fest, dass in den Teletextangeboten der Kl. in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr frei zugänglich Inhalte verbreitet würden, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren seien, was einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) darstelle. Die Bekl. missbilligte diese Angebote und untersagte deren Verbreitung außerhalb der Zeit von 22:00-6:00 Uhr.

Das VG hat auf die Klage der Kl. die Verfügung der Bekl. aufgehoben, soweit diese die Verbreitung der Angebote untersagt hatte, und die Klage abgewiesen, soweit sie sich gegen die Beanstandung der Angebote richtete. Der *BayVGH* hat auf die Berufung der Kl. die Verfügung der Bekl. insgesamt aufgehoben und deren Berufung gegen den stattgebenden Teil des erstinstanzlichen Urteils zurückgewiesen. Er hat zur Begründung u.a. ausgeführt: Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 JMStV habe die *KJM* ihre Beschlüsse zu begründen, die ggü. den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend und deren Entscheidungen zu Grunde zu legen seien (§ 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 JMStV). In der Begründung seien die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen (§ 17 Abs. 1 Satz 4 JMStV). Diesen Anforderungen werde der Beschluss der *KJM* nicht gerecht, den die Bekl. ihrer Verfügung zu Grunde gelegt habe. Unabhängig davon sei die Verfügung auch deshalb rechtswidrig, weil die Beanstandung und Untersagung des gesamten Erotik-Teletextangebots nicht den geringstmöglichen Eingriff darstelle und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Der *BayVGH* hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Bekl. Während des Beschwerdeverfahrens hat die Bekl. ihre Verfügung v. 22.12.2010 aufgehoben. Sie ist der Ansicht, damit seien der Rechtsstreit in der Hauptsache und zugleich das Beschwerdeverfahren erledigt. Weigere sich die Kl., eine Erledigungserklärung abzugeben, habe nunmehr das Gericht festzustellen, dass sich die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt habe und die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile unwirksam seien. Die Kl. hat mitgeteilt, sie werde das Verfahren nicht in der Hauptsache für erledigt erklären.

Aus den Gründen

7 II. Der *Senat* hat auf die Beschwerde der Bekl. über die Zulassung der Revision zu entscheiden (1.). Die Beschwerde ist zwar zulässig (2.), aber unbegründet (3.).

8 1. Der *Senat* hat nach wie vor über die Zulassung der Revision zu entscheiden. Entgegen der Auffassung der Bekl. hat der Streit um die Zulassung der Revision sich nicht in einen Streit um die Erledigung der Hauptsache umgewandelt.

9 Zwar hat die Bekl. den Verwaltungsakt aufgehoben, welcher den Gegenstand des Rechtsstreits bildete. Dadurch haben sich aber nur der Verwaltungsakt und damit die Hauptsache des Rechtsstreits, nicht aber hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache tritt nur ein, wenn die Beteiligten hierauf gerichtete übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben. Das ist hier nicht geschehen.

10 Erklärt nur der Kl. den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, widerspricht aber der Bekl. der Erledigungserklärung, namentlich weil er die Hauptsache nicht für erledigt hält, wandelt sich der Rechtsstreit in einen solchen über die Frage um, ob sich die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt hat. Das Gericht entscheidet in diesem Fall nicht mehr über das ursprünglich anhängig

gemachte Begehren, sondern stellt die Erledigung fest, wenn sie eingetreten ist, oder weist die Klage ab, wenn die Erledigung nicht eingetreten ist. Erklärt der Kl. während eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision den Rechtsstreit in der Hauptsache einseitig für erledigt, gilt nichts anderes. In diesem Fall ist im Beschwerdeverfahren nur noch darüber zu entscheiden, ob die Hauptsache des Rechtsstreits und das Beschwerdeverfahren erledigt sind; ist dies der Fall, werden zugleich mit der entsprechenden Feststellung die vorinstanzlichen Entscheidungen für unwirksam erklärt (*BVerwG*, B. v. 17.12.1993 – 3 B 134.92; ferner *BVerwG*, B. v. 3.7.2006 – 7 B 18.06 Rdnr. 9).

11 Diese Rechtsfolge, also die Umwandlung des Streits um die Zulassung der Revision in einen Streit um die Erledigung der Hauptsache, tritt aber nur ein, wenn der insoweit dispositionsbefugte Kl. den Rechtsstreit für erledigt erklärt und der Bekl. dieser Erledigungserklärung widerspricht. Hebt der Bekl. den streitigen Verwaltungsakt auf, gibt der Kl. aber – wie hier – keine Erledigungserklärung ab, hat das Gericht nicht (als neuen Gegenstand des Rechtsstreits) über die Erledigung der Hauptsache, sondern über die Zulässigkeit und Begründetheit des ursprünglich anhängig gemachten Begehrens zu entscheiden, auf welche sich allerdings die Aufhebung des streitigen Verwaltungsakts auswirken kann. Wird der streitige Verwaltungsakt erst im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aufgehoben, hat in dieser Fallgestaltung das *BVerwG* über die Zulässigkeit und Begründetheit der Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden. Aus den Entscheidungen, welche die Bekl. für ihre gegenteilige Auffassung anführt, ergibt sich nichts anderes. Sowohl der B. v. 28.8.1985 – 8 B 128.84 als auch der schon erwähnte B. v. 17.12.1993 – 3 B 134.92 betreffen den hier nicht gegebenen Fall, dass der Kl. nach Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts die Hauptsache für erledigt erklärt, der Bekl. der Erledigung aber widerspricht. Der B. v. 9.9.2008 – 3 B 37.08 – behandelt die hier nicht einschlägige Frage, ob ein Beigeladener noch die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erreichen kann, wenn sich der ursprünglich angefochtene Verwaltungsakt im Beschwerdeverfahren erledigt hat, die Hauptbeteiligten, insb. der Kl., aber noch keine Erledigungserklärungen abgegeben haben. ...

12 Hebt die beklagte Behörde den in der Vorinstanz erfolgreich angefochtenen Verwaltungsakt in einem von ihr anhängig gemachten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf und reagiert der Kl. darauf nicht mit einer Erledigungserklärung, hat dies für die beklagte Behörde günstige Folgerungen mithin nicht schon im Beschwerdeverfahren, sondern erst in dem angestrebten Revisionsverfahren. Die beklagte Behörde erreicht dort die Abweisung der bisher erfolgreichen Klage als unzulässig, wenn der Kl. weiterhin keine prozessbeendende Erklärung (Klagerücknahme; Erledigungserklärung) abgibt, weil der Klage infolge der Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts das Rechtsschutzbedürfnis fehlt und sie deshalb unzulässig geworden ist. Gibt der Kl. eine prozessbeendende Erklärung ab, erreicht die beklagte Behörde damit, dass das zu ihren Lasten ergangene Urteil für unwirksam erklärt wird. Dem kann der Kl. dadurch entgehen, dass er wegen der Erledigung des angefochtenen Verwaltungsakts unter den weiteren Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zur Fortsetzungsfeststellungsklage übergeht. Damit erreicht die beklagte Behörde, dass das Urteil der Vorinstanz mit den ihr nachteiligen Feststellungen nur auf Grund einer mit dem Beschwerdeverfahren angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung aufrechterhalten bleibt.

13 2. Die Beschwerde ist zulässig.

14 Die Bekl. ist durch das angefochtene Urteil beschwert. Durch das Urteil ist der von ihr erlassene Verwaltungsakt aufgehoben worden. Das Urteil ist materiell zu ihren Lasten ergangen.

15 Das Rechtsschutzinteresse stellt keine besondere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels dar. Mit dem Erfordernis der Beschwer ist im Allgemeinen gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht. Die Beschwer ist das Rechtsschutzinteresse für die Rechtsmittelinstanz. Allenfalls kann bei ganz besonderer Sachlage eine Prüfung angezeigt sein, ob trotz Vorliegens der Beschwer eine unnötige, zweckwidrige oder missbräuchliche Beschreitung des vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittelwegs anzunehmen ist (BGHZ 57, 224; Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Vorb. § 124 Rdnr. 39). Das gilt etwa dann, wenn das Rechtsmittel nicht zur Beseitigung der Beschwer eingelegt wird (BGH NJW 1990, 2683). Erfasst werden damit vor allem die Fälle, in denen ein Rechtsmittel allein deshalb eingelegt wird, um im Rechtsmittelverfahren unter Aufgabe des bisherigen Anspruchs die Klage mit einem geänderten Streitgegenstand fortzuführen.

16 Ein Ausnahmefall ist hingegen nicht gegeben, wenn ein Rechtsmittel eingelegt und fortgeführt wird, obwohl sich die Hauptsache erledigt hat. Allein der Eintritt eines erledigenden Ereignisses lässt die erforderliche Beschwer nicht entfallen. Wer als Beteiligter durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist, kann ein Rechtsmittel allein zu dem Zweck einlegen und fortführen, damit in dem Rechtsmittel die prozessualen Folgerungen aus einer inzwischen eingetretenen Erledigung der Hauptsache gezogen werden können. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, dass eine gegen ihn ergangene ungünstige Entscheidung aufgehoben oder für unwirksam erklärt wird. Können diese Folgerungen – wie hier – nicht schon in dem Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gezogen werden, kann er die Beschwerde einlegen und fortführen, auch wenn die Hauptsache erledigt ist. Dass eine gegen ihn ergangene ungünstige Entscheidung wegen einer inzwischen eingetretenen Erledigung der Hauptsache aufgehoben oder für unwirksam erklärt wird, kann der in der Vorinstanz unterlegene Bekl. – wie dargelegt – nur erreichen, wenn die Revision – wie von ihm angestrebt – zugelassen und der allein dispositionsbefugte Kl. dadurch gezwungen wird, Folgerungen aus der Erledigung der Hauptsache zu ziehen. Die Fortführung des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nicht missbräuchlich, insb. wird es gerade deshalb fortgeführt, um die nach wie vor vorhandene Beschwer in dem dazu allein geeigneten Revisionsverfahren zu beseitigen.

17 3. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Rechtssache hat nicht die ihr von der Bekl. zugemessene rechtsgrundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

18 Die Bekl. sieht als rechtsgrundsätzlich bedeutsam die Frage an, ob der gesetzliche Auftrag an die zuständige Landesmedienanstalt in § 20 Abs. 4 JMStV, die nach § 20 Abs. 1 JMStV erforderlichen Maßnahmen ggü. Telemedienanbietern entsprechend § 59 Abs. 2-4 RStV zu treffen, die Anwendung der in § 59 Abs. 3 Satz 3-5 RStV niedergelegten Grundsätze für – einerseits – die durch die Bekl. verfügte Untersagung und – andererseits – die Beanstandung umfasst.

19 Diese Frage lässt sich mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesauslegung ohne weiteres i.S.d. BayVGH beantworten und bedarf daher nicht eigens der Klärung i.R.e. Revisionsverfahrens (vgl. zu diesem Maßstab etwa BVerwG, B. v. 15.5.2014 – 6 B 25.14 Rdnr. 5).

20 § 59 Abs. 3 Satz 1 RStV, den § 20 Abs. 4 JMStV für entsprechend anwendbar bestimmt, ermächtigt die zuständige Aufsichtsbehörde, die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu kann sie gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 RStV Angebote untersagen oder deren Sperrung anordnen. Diese Maßnahmen werden in § 59 Abs. 3 Satz 2 RStV nur „insbe-

sondere“ genannt, also nicht abschließend aufgezählt. Als Maßnahme i.S.v. § 59 Abs. 3 Satz 1 kommt auch das im Rundfunkaufsichtsrecht geläufige (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2 RStV) Mittel der Beanstandung in Betracht. Mit dieser wird ein Rechtsverstoß förmlich festgestellt und missbilligt. Es handelt sich um einen feststellenden Verwaltungsakt (*Schuler-Harms*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 38 Rdnr. 24). Kommt der Beanstandung demnach Eingriffscharakter zu, so liegt ohne weiteres auf der Hand, dass die in § 59 Abs. 3 Satz 3-5 RStV normierten Anforderungen – so wie es der BayVGH annimmt – auch auf sie Anwendung finden sollen. Diese Anforderungen gehen zurück auf § 18 Abs. 2 Satz 3-5 MDStV aus dem Jahr 1997; der Normgeber hat sie als „Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ bezeichnet (BayLT-Drs. 13/7716, S. 17). Da der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf sämtliche staatlichen Eingriffsakte Anwendung findet, liegt die Annahme ersichtlich fern, dass der Normgeber diese Anforderungen auf den Fall von Untersagungsverfügungen beschränken und andere Aufsichtsverfügungen von ihnen freistellen wollte. Selbst wenn dies der Fall wäre, würden die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – verfassungsunmittelbar – auch ggü. Beanstandungen gelten. ...

Anmerkung

RA Dr. Michael Stulz-Herrnstadt, Bird & Bird LLP, Hamburg

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der für das Jugendmedienschutz- und Rundfunkrecht zuständige 6. Senat des BVerwG die Beschwerde der Bayerischen Landesmedienanstalt (BLM) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem jugendschutzrechtlichen Grundsatzurteil des BayVGH v. 19.9.2013 – 7 BV 13.196 zurückgewiesen. Der BayVGH hatte hier in der Vorinstanz einen Bescheid der Medienaufsicht vollständig aufgehoben, mit dem über 1.400 Teletextseiten mit Werbung für erotische Telefonservices in den Teletextangeboten zu neun bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen beanstandet und untersagt worden waren. Diese obergerichtliche Entscheidung erging zugleich mit einer inhaltsgleichen Entscheidung des BayVGH vom selben Tag zu Gunsten eines anderen Anbieters (BayVGH MMR 2014, 348 m. Anm. Stulz-Herrnstadt). Mit beiden Entscheidungen hat der BayVGH zu grundlegenden Verfahrensfragen des 2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) Stellung genommen und hier die grundrechtlichen Positionen von Telemedienanbietern und Rundfunkveranstaltern gestärkt (vgl. BayVGH MMR 2014, 351 m. Anm. Stulz-Herrnstadt). Mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der Aufsicht durch das BVerwG (die auch im Parallelverfahren erging) sind diese Entscheidungen des BayVGH nun rechtskräftig. Allerdings erschöpft sich der Beschluss des BVerwG nicht in dieser Rechtsfolge. Vielmehr enthält er wichtige Klärungen grundsätzlicher verwaltungsprozessualer als auch materiell-rechtlicher (Jugendschutz-)Fragen.

So hatte der 6. Senat des BVerwG – soweit ersichtlich – erstmals prozessual über die Konstellation zu entscheiden, dass die klagte Behörde den in der Vorinstanz erfolgreich angefochtenen Verwaltungsakt während eines von ihr anhängig gemachten Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde selbst aufhebt. Denn nachdem der BayVGH die Revision gegen sein Berufungsurteil nicht zugelassen hatte, hatte die zuständige Landesmedienanstalt hiergegen zwar Beschwerde beim BVerwG eingelegt, während des Beschwerdeverfahrens den streitigen (und vom BayVGH bereits aufgehobenen) Bescheid behördenseits aber nochmals aufgehoben. Diesbezüglich war sie der Ansicht, dass damit nunmehr das BVerwG festzustellen habe, dass sich die Hauptsache im Rechtsstreit erledigt habe und die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile unwirksam seien, wenn sich die Kl. weigere, eine Erledigungserklärung abzugeben. Genau dies tat aber die Kl. nicht, sondern teilte vielmehr mit, dass sie i.R.d. laufenden Zulassungs-

streits das Verfahren nicht in der Hauptsache für erledigt erklären werde. Zu Recht, wie das *BVerwG* nun feststellt:

Denn hätte die Kl. während des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision den Rechtsstreit in der Hauptsache einseitig für erledigt erklärt, wäre nur noch darüber zu entscheiden gewesen, ob die Hauptsache des Rechtsstreits und des Beschwerdeverfahrens erledigt sind. Ist dies der Fall, würden zugleich mit der entsprechenden Feststellung die vorinstanzlichen Entscheidungen für unwirksam erklärt, insb. auch das – dem Begehren der klagenden Anbieterin vollumfänglich stattgebende – Urteil des *BayVGh*. Diese klarstellende Unwirksamkeitserklärung der Urteile der Vorinstanz hätte der Kl. aber auch dann gedroht, wenn sie und die Bekl. die auf die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache gerichtete übereinstimmende Erledigungserklärung abgegeben hätten (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 ZPO, vgl. *BayVGh*, B. v. 14.4.2003 – 15 B 99.32434). Hierauf musste sich die Kl. aber im Beschwerdeverfahren nicht einlassen. Denn wie das *BVerwG* nun bestätigt, wandelt sich der Streit um die Zulassung der Revision gerade nicht in einen Streit um die Erledigung der Hauptsache um, wenn die beklagte Behörde den streitigen Verwaltungsakt aufhebt und die Kl. – wie hier – keine Erledigungserklärung abgibt. Vielmehr hat das Gericht in dieser Konstellation (weiterhin) über die Zulässigkeit und Begründetheit des ursprünglich anhängig gemachten Nichtzulassungsbeschwerdebegehrens zu entscheiden. Damit steht nun höchstrichterlich fest, dass die für die in der Vorinstanz unterlegene Behörde günstige Folgerung aus einer Bescheidaufhebung mithin nicht schon im bzw. durch die behördliche „Flucht in das Beschwerdeverfahren“ eintreten kann, wenn der von dem ursprünglichen Verwaltungsakt betroffene Kl. im Beschwerdeverfahren (richtigerweise) nicht mit einer Erledigungserklärung reagiert. Dass alle gegen sie ergangenen ungünstigen Entscheidungen wegen einer inzwischen eingetretenen Erledigung der Hauptsache aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden, kann die in der Vorinstanz unterlegene beklagte Behörde vielmehr nur erreichen, wenn die Revision auch zugelassen und der allein dispositionsbefugte Kl. dadurch gezwungen wird, Folgerungen aus der Erledigung der Hauptsache zu ziehen.

Zu einer Revisionszulassung kam es vorliegend aber nicht, weil die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde nach Ansicht des *BVerwG* unbegründet war. Und hier liegt die materiell-rechtliche Bedeutung des Beschlusses. Denn das *BVerwG* stellt klar, dass die in § 59 Abs. 3 Satz 3-5 RStV normierten Anforderungen – d.h. die Verhältnismäßigkeitsanforderungen an Aufsichtsverfügungen – auch für die jugendschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahme der Beanstandung und nicht nur für die in § 59 Abs. 3 Satz 3-5 RStV allein erwähnte Untersagung gilt. Damit bestätigt es den *BayVGh*, der in der Vorinstanz festgestellt hat, dass hinsichtlich der Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips kein anderer Maßstab an Beanstandungen anzusetzen ist, sondern auch die Beanstandung zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Diesen Anforderungen wurde der streitige Verwaltungsakt der Aufsicht nach zutreffender Ansicht des *BayVGh* aber nicht gerecht. Für das *BVerwG* liegt nun die (gegenteilige) Annahme „fern“, dass durch die Verweisung auf § 59 Abs. 3 RStV in § 20 Abs. 4 JMStV und die Nichterwähnung der Beanstandung in § 59 Abs. 3 Satz 3-5 RStV der Normgeber diese Verhältnismäßigkeitsanforderungen auf den Fall von Untersagungsverfügungen beschränken und andere Aufsichtsverfügungen von ihnen freistellen wollte. Mehr noch: Der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt nach Ansicht des *Senats* ohnehin schon „verfassungsunmittelbar“ auch gegenüber Beanstandungen. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Immerhin ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht weniger als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und grundlegendes Prinzip des Gesetzesvollzugs (vgl. nur BVerfGE 23, 127, 133; BVerfGE 76, 1, 50 f.).